



Großbeerener Hockey Club e.V.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. August 2021 mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Monatsbeitrag €	Im Quartal €	Verbandskosten
Regelbeitrag (Erwachsene)	30	90	inkl.
Auszubildende und Studenten bis 25 Jahre (n. Antrag)	20	60	inkl.
1. Kind (5 - 17 Jahre)	20	60	inkl.
2. Kind (5 - 17 Jahre)	17	51	inkl.
Ab dem 3. Kind (5 - 17 Jahre)		Beitragsfrei	
„Mäuse“ (3-4 Jahre)	20	60	
Familienbeiträge			
1 Erwachsener mit einem Kind	47	141	inkl.
1 Erwachsener mit zwei Kindern	58	174	inkl.
2 Erwachsene mit einem Kind	77	231	inkl.
2 Erwachsene mit zwei Kindern	88	264	inkl.
Fördermitglieder / passive Mitgliedschaft / sonstige Gebühren			
Fördermitglied / Passivmitglied (Jahresbeitrag)	50		inkl.
Einmalige Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder	30		
Mahngebühr	10		

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen für Auszubildende und Studenten müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Die Ermäßigung wird maximal bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragssätze. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird inklusive der Mitgliederbeiträge für die Landesverbände, in denen der Großbeerener HC Mitglied ist, erhoben.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE35ZZZ00000330109 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) zum Anfang eines jeden Quartals ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 15. eines Monats erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für diesen Monat.